

**Gemeinde Kirchartd - Ortsteil Bockschaft
Ergänzungssatzung Neuhäuser Straße sowie Satzung über örtliche Bauvorschriften**

Die Gemeinde Kirchartd erlässt folgende Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB Abs. 4 Nr. 3 zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bockschaft der Gemeinde Kirchartd sowie folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften:

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) i. d. F. vom 18.12.1990
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08.08.1995

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im Lageplan gekennzeichnete Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 5 BauNVO)

Zulässig sind bauliche Nutzungen nach § 5 BauNVO: Dorfgebiet (MD)

2. Höhe der baulichen Anlagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

Zulässig ist eine Traufhöhe von max. 4,30 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (Efh) sowie eine Firsthöhe von 8,0 m über Efh.

Die Efh darf max. 0,5 m über dem höchsten am Hausgrund gemessenen Straßenniveau liegen.

Maßgeblich ist jeweils das westlich bzw. östlich angrenzende Straßenniveau.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 BauNVO)

— — — — — Baugrenze: siehe Plandarstellung

4. Leitungsrecht

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf der gekennzeichneten Fläche besteht ein Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes "Wasserversorgungsgruppe Oberes Elnesztal".

5. Versorgungsleitung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

○ — — — — — Wasserleitung

6. Pflanzgebot (PG)

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

● PG Einzelbäume

An den mit PG gekennzeichneten Standorte sind heimische, hochstämmige Laub- oder Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten darf bis zu 2,50 m abgewichen werden.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

(gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachform

Zulässig sind ausschließlich Satteldächer.

Dachdeckung

Zur Dachdeckung sind nichtglänzende Dachziegel oder Dachsteine in ziegelrotem bis braunem Farbton zu verwenden.

Fassaden

Zulässig sind verputzte Fassaden mit gedeckter Farbgebung sowie Holzfassaden.

§ 4 Hinweise

Gemäß § 37 (4) Wassergesetz sind unvorhergesehene Grundwassererschließungen dem Umweltschutzamt, Landratsamt Heilbronn, anzuzeigen. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde ebenfalls rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Weitere Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluss am 21.05.2003
2. Beteiligung der betroffenen Bürger (§ 13 Nr. 2 BauGB) vom 05.06. bis 18.06.2003
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 13 Nr. 3 BauGB) vom 05.06. bis 18.06.2003
4. Satzungsbeschluss (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) am 07.07.2003

Gefertigt Landratsamt Heilbronn, Kreisplanungsamt Heilbronn, den

Gehrigk

Zur Beurkundung Kirchartd, den 31.07.2003

Bürgermeister Kübler



KIRCHARDT-BOCKSCHAFT

**ERGÄNZUNGSSATZUNG NEUHÄUSER STRASSE
sowie Satzung über örtliche Bauvorschriften**

**Maßstab
1 : 1000**

Landratsamt Heilbronn
Kreisplanungsamt
74064 Heilbronn
Tel.: 07131 / 994-420 Fax: 07131 / 994-83420
e-mail: ira@landkreis-heilbronn.de

Gefertigt:
19.05.2003/07.07.2003

[Handwritten signature]

